

Schule und Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO)

> **Verarbeitung personenbezogener Daten von Schüler/-innen und Eltern** <

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO). Insbesondere in Rechtsvorschriften wird die DSGVO auch als Verordnung (EU) 2016/679¹ benannt. Die DSGVO enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie findet auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung Anwendung und gilt daher für die Schulverwaltung mitsamt den öffentlichen Schulen.

I. Geltung der DSGVO

Die DSGVO ist eine Verordnung der EU und gilt - mit dem Ziel der Vollharmonisierung des Datenschutzrechts - in der gesamten Europäischen Union. Im Gegensatz zu einer Richtlinie bedarf es keiner Umsetzung in nationales Recht. Die DSGVO gilt mithin für die Schulen wie ein nationales Gesetz (z. B. Schulgesetz) direkt und unmittelbar.

Als eine „Grundverordnung“ enthält die DSGVO jedoch sog. „Öffnungsklauseln“ für den jeweils nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber. Dies führt dazu, dass es im Schulbereich weiterhin ein bereichsspezifisches Datenschutzrecht geben wird.

- ✓ Die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Eltern richtet sich wie bisher nach den Vorgaben des Schulgesetzes (insb.: §§ 30 ff.) und der Schul-Datenschutzverordnung. Ergänzend findet grundsätzlich das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Anwendung (siehe dazu: § 30 Absatz 12 Schulgesetz).
- ✓ Die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Datenverarbeitung, z. B. insbesondere die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung, werden durch die DSGVO geregelt.

II. Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Wesentliche - ganz überwiegend bereits bekannte - Grundsätze der DSGVO (Art. 5, 32) sind:

- ✓ **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie Treu und Glauben**
Die jeweilige Datenverarbeitung (z. B. Erheben, Speichern, Übermitteln (siehe: Art. 4 Nr. 2 DSGVO)) erfolgt ausschließlich auf einer wirksamen Rechtsgrundlage oder einer wirksamen Einwilligung der betroffenen Person. Die Datenverarbeitung muss zudem gegenüber der betroffenen Person fair sein, d. h. die

¹ Im Amtsblatt der EU vom 4. Mai 2016 unter L119/1 veröffentlicht. Der Text der DSGVO mitsamt Erwägungsgründen steht als Info-Broschüre auf www.datenschutz.bund.de zur Verfügung. Die Broschüre kann dort auch in Papier angefordert werden.

Verarbeitungen müssen den berechtigten Erwartungen der betroffenen Person entsprechen.

✓ **Zweckbindung**

Die Datenerhebung erfolgt für einen eindeutigen und legitimen Zweck. Eine Weiterverarbeitung zu einem anderen Zweck setzt wiederum eine hierfür wirksame Rechtsgrundlage voraus.

✓ **Datenminimierung**

Die Datenverarbeitung muss dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für den Zweck notwendige Maß beschränkt sein.

✓ **Speicherbegrenzung**

Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die eine Löschung (oder Anonymisierung) ermöglichen, wenn die Speicherung für die Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich ist (hierzu sind die Regelungen der Schul-Datenschutzverordnung (z. B. Löschfristen) zu beachten).

✓ **Richtigkeit**

Die Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

✓ **Datensicherheit**

Angemessene Sicherheit ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten - einschließlich Schutz vor unbefugter und rechtswidriger Verarbeitung sowie vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung und Schädigung. Die Schutzziele der Datensicherheit, Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten sind zu erfüllen.

✓ **Rechenschaftspflicht**

Die Schule muss als verantwortliche Stelle die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben belegen können. Zu beachten ist dabei, dass die Verarbeitung personenbezogener Schüler- und Elterndaten in Schule ein ständiger, laufender Prozess ist.

✓ **Transparenz der Datenverarbeitung**

Die Datenverarbeitung muss für die jeweils betroffene Person (Schülerin/Schüler, Eltern) in einer nachvollziehbaren Weise erfolgen. Eine solche Transparenz ist Voraussetzung dafür, dass Schülerinnen und Schüler sowie

Eltern die ihnen in Bezug auf die Datenverarbeitung zustehenden Rechte wahrnehmen können.

III. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Für jede Verarbeitung personenbezogener Daten ist eine wirksame Rechtsgrundlage erforderlich. Dies gilt für alle personenbezogenen Daten und nicht etwa nur für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten, Daten zur ethnischen Herkunft oder zur religiösen Überzeugung etc.). Liegt keine wirksame Rechtsgrundlage vor, darf die beabsichtigte Datenverarbeitung nicht stattfinden.

In der schulischen Praxis sind dabei maßgeblich:

✓ **das bereichsspezifische Recht**

Dies sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Schulgesetzes, der Schul-Datenschutzverordnung sowie ggf. der einschlägigen schulrechtlichen Verordnung (z. B. LVO über Grundschulen, LVO über sonderpädagogische Förderung). Ergänzend findet das LDSG Anwendung, soweit sich nicht aus den Bestimmungen des Schulgesetzes etwas anderes ergibt. So sind z. B. die Vorschriften des Schulgesetzes, der Schul-Datenschutzverordnung sowie ggf. der einschlägigen schulrechtlichen Verordnung zur Übermittlung personenbezogener Daten von der Schule an eine andere öffentliche Stelle abschließend. Für eine etwaige Übermittlung an eine nicht-öffentliche Stelle (nicht Ersatzschule) greift § 5 LDSG ergänzend. Soweit es um die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (insbesondere: Gesundheitsdaten) geht, ist neben der erforderlichen Rechtsgrundlage im Schulrecht für die Datenverarbeitung als solche immer auch § 12 LDSG mit zu beachten.

✓ das Arbeiten mit einer **Einwilligungserklärung** der betroffenen Person²

Bietet das bereichsspezifische Recht - ergänzt durch das LDSG - keine Rechtsgrundlage für die jeweilige Datenverarbeitung, kann eine wirksame Einwilligungserklärung der Eltern bzw. der/des volljährigen Schülerin/-s als Rechtsgrundlage in Betracht kommen. Die Möglichkeit der Einwilligung muss dazu nicht im bereichsspezifischen Recht genannt werden. Bei der Einholung einer Einwilligung gelten die Vorgaben der DSGVO unmittelbar.

Im Hinblick auf die Einwilligung sind insbesondere Art. 4 Nr. 11, Art. 7 sowie die Grundsätze der DSGVO zu beachten. Wesentlich ist:

- In der Einwilligung müssen die Zwecke der Datenverarbeitung explizit genannt werden. Auch hierbei gilt, dass die Datenverarbeitung nur zu

² siehe: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DSGVO.

einem festgelegten, eindeutigen und legitimen und damit auch zu einem sachdienlichen Zweck erfolgen darf.

- > Die Einwilligung muss in jeglicher Hinsicht freiwillig erfolgen und darf nicht an weitere Bedingungen gekoppelt sein.
- > Die Einwilligung muss in informierter Weise erfolgen. Die betroffene Person ist in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und Sprache über die erfolgende Datenverarbeitung in Kenntnis zu setzen. Dabei muss angegeben werden, welche Daten zu welchem Zweck in welcher Form verarbeitet werden. Ferner muss eine klare (drucktechnische) Unterscheidung gewährleistet sein, wenn die Einwilligung im Zusammenhang mit anderen Erklärungen eingeholt werden soll.
- > Verschiedene Verarbeitungsvorgänge erfordern jeweils eine gesonderte Einwilligungserklärung; sogenannte Global- oder „Black-Box“-Einwilligungen sind unwirksam.
- > Die Einwilligung muss unmissverständlich erfolgen.
- > Die Schule muss die Einholung der Einwilligung jederzeit nachweisen können, so dass schon deshalb die Einwilligungserklärung in schriftlicher Form vorzusehen ist.
- > Einwilligungen müssen vor dem Beginn der Datenverarbeitung eingeholt werden. Eine nachträgliche Genehmigung bzw. Legitimierung einer zuvor rechtswidrigen Datenverarbeitung ist nicht möglich.

IV. Transparenz der Datenverarbeitung

Für die Transparenz der Datenverarbeitung sind zwei wesentliche Pflichten der DSGVO zu beachten:

✓ **Pflicht zur Information**

Nur wem die Verarbeitung „seiner“ Daten durch die Schule transparent gemacht wird, kann die ihm insoweit zustehenden Rechte (z. B. Auskunft, Berichtigung) wirksam ausüben. Deshalb bestehen für die Schule insbesondere die Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO. Wesentlich ist, dass die betroffene Person im Zeitpunkt der Datenerhebung die erforderlichen Informationen erhält. Die Informationspflicht besteht zudem unabhängig von der Rechtsgrundlage für die Datenerhebung.

Es geht um folgende Informationen:

- > Bezeichnung und Kontaktdaten der Schule, diese vertreten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter
- > Kontaktdaten der/des zuständigen Datenschutzbeauftragten
- > Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung (Gesetz, Verordnung oder Einwilligung)

- > Zweck(e) der Datenverarbeitung
- > ggf. Empfänger bzw. Kategorien personenbezogener Daten
(nur: standardmäßige, mithin grundsätzlich bekannte Abläufe der Datenverarbeitung; nicht: Einzelfälle möglicher Datenübermittlungen, die im Rahmen der Beschulung ggf. vorkommen könnten)
- > Dauer der Speicherung
(Löschfristen der Schul-Datenschutzverordnung; bei einer Datenverarbeitung mit Einwilligung: Löschung, wenn der Zweck der Datenverarbeitung entfallen ist (Kriterien einer zeitlichen Bemessung) oder wenn die Einwilligung widerrufen wird)
- > Rechte der betroffenen Person in Bezug auf die Datenverarbeitung
(z. B. Auskunft, Berichtigung)
- > Beschwerderecht beim ULD (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz)
- > wenn die Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt:
Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen zu widerrufen bei gleichzeitigem Hinweis, dass die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Datenverarbeitung auf der Grundlage der Einwilligung rechtmäßig bleibt

Informationspflichten bestehen gemäß Art. 13 Abs. 3 DSGVO auch im Fall der Weiterverarbeitung von Daten zu einem anderen Zweck. Dies kann insbesondere je nach Einzelfall bei einer Datenübermittlung an eine andere Stelle von Bedeutung sein; maßgeblich dann, wenn über die empfangende Stelle nicht bereits bei der Datenerhebung allgemein informiert worden ist. Die erforderlichen Informationen wären dann vor der beabsichtigten Weiterverarbeitung zu erteilen.

Informationspflichten gemäß § 14 DSGVO (Datenerhebung nicht bei der betroffenen Person, Datenempfang von einer anderen Stelle) dürften in der schulischen Praxis nur dann eine Rolle spielen, wenn die Datenerhebung auf der Grundlage einer wirksamen Einwilligung erfolgen soll. Erfolgt die Datenerhebung im Übrigen auf einer entsprechenden gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Grundlage, wird die Ausnahme von der Informationspflicht gemäß Art. 14 Abs. 5 Buchstabe c) DSGVO greifen.

Zu beachten ist ferner **§ 8 LDSG**, unter dessen Voraussetzungen die jeweils bestehende **Informationspflicht beschränkt** ist. Dazu zählen insbesondere Fälle, in denen die Erteilung der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder in denen die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person

überwiegen oder die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind. Zudem ist die Informationserteilung über die Übermittlung personenbezogener Daten insbesondere an Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und andere für die Verfolgung von Straftaten zuständige Stellen und Verfassungsschutzbehörden nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

✓ **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Jede Schule führt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 DSGVO. Eine Ausnahme gemäß Art. 30 Abs. 5 DSGVO kommt nicht in Betracht, da in jeder Schule die Verarbeitung personenbezogener Schüler- und Elterndaten nicht nur gelegentlich erfolgt.

Wesentliche Angaben im Verzeichnis gemäß § 30 Abs. 1 DSGVO ergeben sich bereits aus den schulrechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung. Insofern kann z. B. grundsätzlich auf den Datenkatalog des § 30 Abs. 1 SchulG i. V. m. der betreffenden Anlage zur Schul-Datenschutzverordnung Bezug genommen werden. Gleiches kommt beispielsweise für die Löschrufen der Schul-Datenschutzverordnung in Betracht.

Das ULD stellt auf seiner Internetseite www.datenschutzzentrum.de ein Musterverzeichnis mitsamt ausführlichen Hinweisen bereit.

Unterstützungsformate - insbesondere auch in das Verzeichnis aufzunehmende Standards zur Datenverarbeitung in einer Schule - werden zudem vom Zentralen IT-Management der Landesregierung im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung angeboten. Diese Formate werden nicht auf Anfrage, sondern zentral zur Verfügung gestellt. Schulspezifische Angaben sind sodann zu ergänzen.

Überdies ist ein wesentlicher Teil des Verzeichnisses die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung). Im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung, deren technische Infrastruktur der Schulträger im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stellt, ist mithin maßgeblich der Schulträger selbst einzubeziehen.

V. Rechte der betroffenen Personen

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern kommen für diese als betroffene Personen Rechte wie folgt in Betracht:

✓ **Recht auf Auskunft**

Es besteht grundsätzlich das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO. Eine Beschränkung dieses Rechts kann insbesondere gemäß § 30 Abs. 9 und 10 Schulgesetz³ sowie gemäß § 9 LDSG in Betracht kommen.

✓ **Recht auf Berichtigung**

Es besteht das Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO.

✓ **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

In Einzelfällen kann ggf. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO geltend gemacht werden. Eine Praxisrelevanz könnte sich im Zusammenhang mit dem vorstehenden Recht auf Berichtigung ergeben.

✓ **Recht auf Widerspruch**

Das Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO besteht hingegen nicht. Erfolgt die Datenverarbeitung zur ordnungsgemäßen Erfüllung des gemäß § 11 Abs. 1 Schulgesetz bestehenden Schulverhältnisses auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage (z. B. § 30 Abs. 1 Schulgesetz), ist das Widerspruchsrecht gemäß § 11 LDSG ausgeschlossen. Erfolgt die Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung wäre ein „Widerspruch gegen die Datenverarbeitung“ in der Sache der Widerruf der erteilten Einwilligungserklärung.

✓ **Recht auf Datenübertragbarkeit**

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 DSGVO ist von vornherein für jede Datenverarbeitung ausgeschlossen, die nicht auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt. Eine maßgebliche Praxisrelevanz dieses Rechts dürfte mithin in der Schule nicht gegeben sein.

✓ **Recht auf Löschung**

Bei der Datenverarbeitung auf der Grundlage der schulrechtlichen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Erfüllung des gemäß § 11 Abs. 1 Schulgesetz bestehenden Schulverhältnisses greifen die Löschfristen der Schul-Datenschutzverordnung. Diese Fristen dienen der näheren Bestimmung, wie lange die betreffenden personenbezogenen Daten für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der Schule grundsätzlich erforderlich⁴ sind.

³ Gemäß § 30 Abs. 10 Schulgesetz bestehen die Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 12 bis 21 DSGVO generell nicht für persönliche Zwischenbewertungen des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens sowie persönliche Notizen der Lehrkräfte über Schüler/-innen und Eltern.

⁴ Innerhalb der Löschfristen gemäß der Schul-Datenschutzverordnung greift also bzgl. des Rechts auf Löschung der Ausschlussgrund gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b) DSGVO.

Das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO ist für die Schulen von besonderer Bedeutung, wenn die Datenverarbeitung ausschließlich auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt und diese Einwilligung durch die betroffene Person widerrufen wird. Betrifft dies zudem eine Datenverarbeitung in Form der digitalen Offenlegung/Veröffentlichung (z. B. personenbezogene Schülerdaten auf der Schulhomepage), greift das Recht auf Löschung in Gestalt eines „Rechts auf Vergessenwerden“. Es wird dann im Einzelfall zu prüfen sein, welche Maßnahmen zur Erfüllung einer gemäß Art. 17 Abs. 2 DSGVO bestehenden Lösch- und Informationspflicht angemessen und erforderlich sind.

Generell ist zu beachten, dass in der Folge der Erfüllung des Rechts auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung gemäß Art. 19 DSGVO Folgemitteilungspflichten bestehen können.

VI. Person des Datenschutzbeauftragten als Pflicht

Gemäß Art. 37 DSGVO muss für jede Schule die Person des Datenschutzbeauftragten benannt werden. Eine gemeinsame Person als Datenschutzbeauftragter ist möglich.

Die Verantwortung der Schulen für die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bleibt durch die Person des Datenschutzbeauftragten unverändert.

Für die öffentlichen Schulen und Förderzentren ist die/der Datenschutzbeauftragte gemäß DSGVO die/der

**Zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums
für die öffentlichen Schulen,
Telefon: 0431-988 2452
eMail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de**

VII. Anhang: Muster Aufnahmebogen

Das anliegende Muster eines Schüleraufnahmebogens enthält Muster für eine Einwilligungserklärung sowie für die Erfüllung der Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO.